

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014
Ausgegeben am 04. Dezember 2014
129. Verordnung: Änderung der Kehrtarifverordnung 2007
129. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. November 2014, mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2014, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007, LGBl. Nr. 28/2007 in der Fassung LGBl. Nr. 178/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Erhöhung der Höchsttarife

Die Höchsttarife werden jährlich mit Verordnung des Landeshauptmannes erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 50 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe der Steiermark des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 50 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten durchschnittlichen Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres.“

2. Dem § 9a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 129/2014 treten § 8a und die Anlage 1 mit **1. Jänner 2015** in Kraft.“

3. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Buchmann

Anlage 1

Kehrtarife

A Allgemeine Tarife für das Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen

1. Rauch- und Abgasfänge sowie Rauch- und Abgasleitungen für Einzelfeuerstätten

		Feste Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Gasförmige Brennstoffe
a)	Für die ersten zwei Fänge je Objekt mit eigener Hausnummer:			
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Fang	€ 11,26	€ 13,07	€ 13,07

	Für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 1,80	€ 1,80	€ 1,80
b)	Für alle weiteren Fänge sowie für Einzelfänge neben Fängen für Feuerungsanlagen laut Z 2, die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu reinigen sind:			
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Fang	€ 3,13	€ 3,70	€ 3,70
	für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 1,80	€ 1,80	€ 1,80
c)	Fänge, die bestiegen und beschlofen wurden:			
	Grundgeschoß	€ 20,82	€ 20,82	€ 20,82
	Rest nach Zeitaufwand			

2. Feuerungsanlagen

	Maximale Nennheizleistung	Feste Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Pellets, Hackschnitzel und Holzvergaser	Gasförmige Brennstoffe
a)	für die ersten 30 kW	€ 31,13	€ 31,43	€ 35,06	€ 42,50
b)	von 31 bis 40 kW	€ 33,97	€ 34,26	€ 38,27	€ 45,33
c)	von 41 bis 50 kW	€ 36,80	€ 37,11	€ 41,45	€ 48,17
d)	von 51 bis 60 kW	€ 39,64	€ 39,95	€ 44,66	€ 51,01
e)	von 61 bis 70 kW	€ 42,50	€ 42,78	€ 47,85	€ 53,84
f)	von 71 bis 80 kW	€ 45,33	€ 45,62	€ 51,05	€ 56,69
g)	von 81 bis 90 kW	€ 48,17	€ 48,46	€ 54,24	€ 59,53
h)	von 91 bis 100 kW	€ 51,01	€ 51,30	€ 57,45	€ 62,36
i)	von 101 bis 110 kW	€ 51,96	€ 52,24	€ 58,51	€ 63,30
j)	von 111 bis 120 kW	€ 52,89	€ 53,18	€ 59,57	€ 64,25
k)	je weitere 10 kW	€ 2,84	€ 2,84	€ 2,84	€ 2,84

B Sonstige Tarife

1.	Sonstige Arbeiten, die nicht in Anlage 1 A aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) eines Rauch-, Abgas- oder Abluftfanges; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach ÖNORM B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung der Rauch-, Abgas- oder Abluftfänge, je Fang sowie für alle anderen Rauchfangkehrerarbeiten	€ 26,31 je angefangene halbe Stunde und Arbeitskraft
2.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-1 „Überprüfung von Heizungsanlagen – Brennstoffart: Heizöle oder Brenngase – Teil 1: Grundlagen“ vom 1. März 1996	€ 31,52
3.	Überprüfung von Feuerstätten	€ 5,67
4.	Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2014	€ 23,65

C Stundensatz

Stundensatz	€ 26,31 je angefangene
-------------	---------------------------

	halbe Stunde und Arbeitskraft
--	----------------------------------

D Mindesttarif

Mindesttarif	€ 23,65
--------------	---------